

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wichtige für Baden in Betracht kommende Steuern

[urn:nbn:de:bsz:31-336252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336252)

Wichtige für Baden in Betracht kommende Steuern.

I. Vermögenssteuer.

Ihr unterliegt a) das Liegenschaftsvermögen, b) das gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsvermögen (ersteres von 1000 *M* an, letzteres von über 25 000 *M* an), c) das Kapitalvermögen (von 1000 *M* an).

Bei der Berechnung des Gesamtvermögens, wird das gewerbliche Betriebsvermögen gemäß § 54 des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 erhöht und zwar bei einem Gesamtwert:

a) von 50 000 <i>M</i> bis ausschließlich	75 000 <i>M</i> um	10 v. H.
b) " 75 000 <i>M</i> " "	100 000 <i>M</i> " "	20 v. H.
c) " 100 000 <i>M</i> " "	125 000 <i>M</i> " "	30 v. H.
d) " 125 000 <i>M</i> " "	150 000 <i>M</i> " "	40 v. H.
e) " 150 000 <i>M</i> " "	250 000 <i>M</i> " "	50 v. H.
f) " 250 000 <i>M</i> " "	400 000 <i>M</i> " "	60 v. H.
g) " 400 000 <i>M</i> und mehr um		65 v. H.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich:

- a) bei einem Gesamtwert von 100 000 *M* bis ausschließlich 50 000 *M* um 20 v. H.,
 b) bei einem Gesamtwert von 50 000 *M* bis ausschließlich 25 000 *M* um 40 v. H.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25 000 *M* nicht übersteigt.

Auf Antrag werden an der Summe der Vermögenssteuerwerte die Kapitalschulden in Abzug gebracht; jedoch muß mindestens die Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte versteuert werden, ein weiterer Schuldenabzug ist nicht zulässig. Schulden, deren Abzug vom Steuerpflichtigen nicht besonders beantragt wird, werden nicht abgezogen, auch wenn sie dem Schatzungsrat bekannt sind.

Der nach Abzug der Schulden in dem angegebenen Umfang verbleibende Rest auf einen durch 500 teilbaren Betrag abgerundet ergibt den Vermögenssteueranschlag. Der Steuerfuß beträgt:

- bei Vermögen bis ausschließlich 5000 *M* Steueranschlag 11 *h*
 " " von 5000 *M* Steueranschlag und mehr 13 *h*

Außerdem
 von steuerpflichtigen
 schaften, Kom
 und den Befehl
 reinen Vermögen
 schaft für das Ja
 erhoben.

Das reine
 Vorschriften des
 festgestellten Ver
 des Vermögens
 bei die in den
 sigungen und
 Kapitalschulden
 Kapitalschulden
 auf Aktien, We
 Haftung gelten
 pital. Das rei
 oder einer Kom
 nach dem Verh

Der Betra
 schon durch 10
 in dieser Weis
 oder Minderun
 mögenssteuerge
 dort bezeichnet
 Vermögenssteuer

Der Zuschlag
 50000
 100000
 200000
 400000
 600000
 800000
 1000000
 2500000
 5000000
 7500000
 10000000
 12500000
 15000000
 für je 100 *M* re

Außerdem wird aufgrund des Gesetzes vom 29. Juli 1919 von steuerpflichtigen natürlichen Personen, den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem reinen Vermögen von 50 000 \mathcal{M} an, sowie der Murgschifferschaft für das Jahr 1920 ein außerordentlicher Steuerzuschlag erhoben.

Das reine Vermögen ist gleich der Summe der nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes für das Jahr 1920 festgestellten Vermögenssteuerwerten nach Abzug der nach § 7 des Vermögenssteuergesetzes festgestellten Kapitalschulden, wobei die in den §§ 31, 54 und 58 a. a. O. vorgesehenen Ermäßigungen und Erhöhungen außer Betracht bleiben und die Kapitalschulden in voller Höhe zum Abzug kommen. Als Kapitalschulden der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten auch das eingezahlte Grund- oder Stammkapital. Das reine Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

Der Betrag des reinen Vermögens wird, falls er nicht schon durch 1000 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedere in dieser Weise teilbare Zahl abgerundet. Eine Erhöhung oder Minderung des Zuschlags tritt unter den in § 11 des Vermögenssteuergesetzes angegebenen Voraussetzungen und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein, wobei an die Stelle des Vermögenssteueranschlages das reine Vermögen tritt.

Der Zuschlag beträgt bei einem reinen Vermögen von

50 000 \mathcal{M}	bis ausschließlich	100 000 \mathcal{M}	10 \mathcal{P}
100 000 \mathcal{M}	" "	200 000 \mathcal{M}	15 \mathcal{P}
200 000 \mathcal{M}	" "	400 000 \mathcal{M}	20 \mathcal{P}
400 000 \mathcal{M}	" "	600 000 \mathcal{M}	40 \mathcal{P}
600 000 \mathcal{M}	" "	800 000 \mathcal{M}	60 \mathcal{P}
800 000 \mathcal{M}	" "	1 000 000 \mathcal{M}	80 \mathcal{P}
1 000 000 \mathcal{M}	" "	2 500 000 \mathcal{M}	100 \mathcal{P}
2 500 000 \mathcal{M}	" "	5 000 000 \mathcal{M}	125 \mathcal{P}
5 000 000 \mathcal{M}	" "	7 500 000 \mathcal{M}	150 \mathcal{P}
7 500 000 \mathcal{M}	" "	10 000 000 \mathcal{M}	175 \mathcal{P}
10 000 000 \mathcal{M}	" "	12 500 000 \mathcal{M}	200 \mathcal{P}
12 500 000 \mathcal{M}	" "	15 000 000 \mathcal{M}	250 \mathcal{P}
15 000 000 \mathcal{M}	und mehr		300 \mathcal{P}

für je 100 \mathcal{M} reines Vermögen.

Der Zuschlag wird von den Pflichtigen mit einem reinen Vermögen von 50000 \mathcal{M} bis ausschließlich 100000 \mathcal{M} insoweit nicht erhoben, oder ihnen erstattet, als sie für das Jahr 1920 mit einem Einkommen von weniger als 6000 \mathcal{M} veranlagt sind oder noch veranlagt werden. Diese Vergünstigung findet auf solche Pflichtige, deren Vermögen und Einkommen nur zum Teil in Baden besteuert wird, keine Anwendung.

II. Erbschaftsteuer.

Der Besteuerung nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes vom 10. September 1919 unterliegen:

1. Der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer).
2. Der Erwerb von Todes wegen (Erbfallsteuer).
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

1. Nachlaßsteuer.

Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist, einschließlich des Vermögens, das er als Borerbe hatte.

Die Nachlaßsteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 200000 \mathcal{M} des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens	1 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 300000 \mathcal{M}	2 v. H.
" " " " " " 500000 \mathcal{M}	3 v. H.
" " " " " " 1000000 \mathcal{M}	4 v. H.
" " weiteren Beträge	5 v. H.

Die Nachlaßsteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten.

2. Erbfallsteuer.

Sie wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser in folgenden 6 Klassen erhoben.

I. Klasse.

1. Der Ehegatte und die ehelichen Kinder des Erblassers mit Ausnahme der an Kindes Statt angenommenen Personen, ferner diejenigen Kinder, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, sowie die eingekindschafteten Kinder, sofern diesen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt.
2. Die unehelichen Kinder der Mutter und die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

II. Klasse.

Die Abkömmlinge der zu I. bezeichneten Kinder.

1. Die Erb-
2. Die voll-

1. Die Erbs-
2. Die Abkö-
3. Die Schwa-
4. Die Schw-
5. Die an
diejenigen
Wirkung
sie nicht

1. Die Abkö-
2. Die Ehe-
3. Die Ver-

Alle übrige
Erwerb der
(Erwerb eines
öffentliche Zwo-
schaft, Vereins
tätige oder ge-
Recht der jurisi-
schließlich kirch-
innerhalb des de-
im Ausland ge-
bestimmten Zw-
eine Familien-
einen Erwerb-
Erblasser in
Personen sowi-
gleiche gilt, w-
welche die Unt-
angehörigen b-
nehmen, bei de-
Dienst- oder B-
Steuerpfl-
teigende Teil
Ein Erwe-
III. 1, IV. 1,
der Steuer, al-

III. Klasse.

1. Die Eltern.
2. Die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse.

1. Die Großeltern und entfernteren Voreltern.
2. Die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.
3. Die Schwieger- und Stiefeltern.
4. Die Schwieger- und Stiefkinder.
5. Die an Kindes Statt angenommenen Personen und diejenigen ihrer Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkung der Annahme an Kindes Statt erstreckt, soweit sie nicht in die I., II. oder III. Klasse gehören.

V. Klasse.

1. Die Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern.
2. Die Geschwister der Eltern.
3. Die Verschägerten zweiten Grades der Seitenlinie.

VI. Klasse.

Alle übrigen Erwerber, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Art handelt. (Erwerb eines Gemeindeverbandes oder inländischen Kirche für öffentliche Zwecke; Erwerb einer inländischen Stiftung, Gesellschaft, Vereins oder Anstalt, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt, sofern ihnen das Recht der juristischen Person zusteht; Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des deutschen Reiches oder deutschen Reichsangehörigen im Ausland gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist; für einen Erwerb der Kassen, welche die Unterstützung der zum Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken; das gleiche gilt, wenn der Erwerb Kassen oder Anstalten anfällt, welche die Unterstützung von Personen und deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt oder tätig war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 500 *M* übersteigende Teil des Erwerbes.

Ein Erwerb, der anfällt einer der zur Steuerkasse I. II. III. 1, IV. 1, 5 gehörenden Personen, unterliegt nur insoweit der Steuer, als er den Betrag von 5000 *M* übersteigt.

kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb 10 Jahren nach dem Erbanfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

2. Kleidungsstücke und Haushaltsgegenstände, sofern sie Personen der Steuerklassen III. 2, IV. 2, 3, 4 V. 1 anfallen, nicht zum Gewerbebetrieb oder Verkaufe bestimmt waren, und der Wert der zu dem Erwerb der einzelnen Beteiligten gehörigen Gegenstände dieser Art den Betrag von 10000 \mathcal{M} nicht übersteigt.

3. Schenkungssteuer.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Besteuerung wie der Erwerb von Todes wegen.

Das Gesetz ist mit dem 1. Sept. 1919 in Kraft getreten.

III. Außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Nach dem Reichsgesetz vom 10. September 1919 haben die Einzelpersonen für das Rechnungsjahr 1919 zu Gunsten des Reiches eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehreinkommen zu entrichten.

Mehreinkommen ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem Kriegseinkommen.

Abgabepflichtig ist, sofern das Kriegseinkommen nicht mehr als 30000 \mathcal{M} beträgt, nur der den Betrag von 30000 \mathcal{M} übersteigende Teil des Mehreinkommens. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten allgemeinen landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

Als Friedenseinkommen wird ein Betrag von 10000 \mathcal{M} angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger ist.

Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist oder veranlagt wird. Im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen kann die oberste Landes-

finanzbehörde bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung, die vornehmlich die im Jahr 1918 erzielten Einkommen berücksichtigt, maßgebend sein soll.

Die Abgabe beträgt:

für die ersten 10000 M des abgabepfl. Mehreinkommens	5 v. H.
für die nächsten angefangenen oder vollen 10000 M	10 v. H.
" " " " " "	30000 M 20 v. H.
" " " " " "	50000 M 30 v. H.
" " " " " "	100000 M 40 v. H.
" " " " " "	100000 M 50 v. H.
" " " " " "	100000 M 60 v. H.
für die weiteren Beträge	70 v. H.

Die Abgabe ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Kriegsteuerbescheids zu entrichten.

Die Entrichtung der Abgabe kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des deutschen Reichs an Zahlungs Statt erfolgen.

Die Annahme der Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen an Zahlungs Statt erfolgt mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zu den auf den 30. Juni 1919 festgesetzten Steuerskursen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß er die an Zahlungs Statt hingegebenen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen infolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erhalten hat, so werden die 5% igen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Oktober 1919 ab zum Nennwert, die $4\frac{1}{2}$ % igen Schatzanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlaufs zu einem von dem Reichsminister der Finanzen festzusetzenden und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungs Statt angenommen.

Weist der Abgabepflichtige nach, daß die von ihm zu entrichtende Staats-, Gemeinde- und Kirchengemeinde- und Gewerbesteuer, soweit sie auf den nach dem Gesetz abgabepflichtigen Betrag entfällt, zusammen mit der Kriegsabgabe mehr als 90 v. H. dieses Betrags beträgt, so kann mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Kriegsabgabe insoweit erstattet werden, daß sie zusammen mit der auf den abgabepflichtigen Betrag entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kirchengemeinde- und Gewerbesteuer 90 v. H. des abgabepflichtigen Betrags nicht übersteigt.

IV. Kriegs-

(Kriegs-

- Abgabepflichtige
- I. Mit dem 31. Dezember 1918 Vermögen:
 1. Die Annahme der Kriegsabgabe im Jahr 1914 und die im Jahr 1914 erzielten Einkünfte
 2. Ausländische Einkünfte oder Erträge
 - II. Mit dem 31. Dezember 1918 Betriebsvermögen

Alle natürlichen Personen, die im Jahr 1919 die Kriegsabgabe besteuert wurden

Als Betriebsvermögen

Als Anfangsvermögen

den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes

Für Betriebsvermögen, das im Jahr 1919 besteuert wurde, das am 29. Februar 1919 besteuert wurde

1. Der Betrag der Kriegsabgabe, der im Jahr 1919 besteuert wurde

IV. Kriegsabgabe vom Vermögenzuwachs. (Kriegsgewinnsteuer) Gesetz vom 10. September 1919.

Abgabepflichtig sind:

- I. Mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:
 1. Die Angehörigen des deutschen Reiches, mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 ununterbrochen im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im deutschen Reich zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben.
 2. Ausländer, wenn sie im deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben.
- II. Mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- oder Betriebsvermögen:

Alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stand am 30. Juni 1919 zu beurteilen. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe besteht auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1913 aufgegeben worden ist.

Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen.

Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen, das nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 für die erstmalige Besitzsteuerveranlagung als Anfangsvermögen zugrunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zugrunde zu legen wäre (Wehrbeitragsveranlagung).

Als Endvermögen gilt das auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften des Besitzsteuergesetzes festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen (Veranlagungszeitraum).

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand des Wirtschafts- und Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden, das in der Zeit zwischen dem 31. März 1919 und dem 29. Februar 1920 endigt.

Von dem festgestellten Endvermögen sind abzuziehen:

1. Der Betrag des Vermögens, der nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Erbanfall u. erworben worden ist.

2. Der Kapitalwert der Leistungen, die auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen geruht haben.
3. Der Betrag einer nachweislich im Vermögenszeitraum erfolgenden Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Abziehung des bei der Ermittlung des Anfangsvermögens festgestellten Kapitalwerts der betreffenden Versicherung.
4. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Schenkung erworben worden ist, soweit es sich um Zuwendungen im Einzelbetrag von wenigstens 1000 *M* handelt und nicht ein gesetzlicher Anspruch auf die Zuwendung bestand.
5. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischen Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums zum nichtsteuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehört haben.
6. Der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für die durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit an den Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraums gezahlt werden oder zu zahlen ist.
7. Der Betrag einer Kapitalabfindung, die als Entschädigung für die durch Unfall, oder Verschulden eines dritten erfolgte Tötung während des Veranlagungszeitraums denjenigen gezahlt werden oder zu zahlen ist, denen gegenüber der Getötete unterhaltspflichtig war.
8. Die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraums noch geschuldet sind;
9. Die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1918 oder für frühere Jahre zu entrichtende Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie die Besitzsteuer, soweit diese Steuerbeträge am Ende des Veranlagungszeitraums noch nicht gezahlt sind.
10. Die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden, auf das Einkommen entfallenden Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

Dem fe
 1. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu übergeben sind
 2. Beträge, die Grund- oder Betriebsvermögen
 3. Beträge, die Gegenstände, Perlen, von S
 wie von S
 sind, sofern Gegenstände
 artige oder
 darüber betr
 4. Beträge, die
 schaffungen
 schaffungen
 gabepflichtig
 die Anschaff
 pflichtigen
 gabepflichtig
 raumes zu
 sofern der
 hand 500
 oder zulam
 beträgt un
 während d
 Beträge zu
 5. Zahlungen
 Abgabepflic
 aufgrund
 Gründen
 Leistung n
 kehrs erst
 gewesen
 während
 während
 Die H
 trag der
 einzelnen
 6. Der Betra
 21. Juni 1
 Zulags
 Abgabepflic

Dem festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen:

1. Beträge, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraum zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwendet hat.
2. Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind.
3. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metalle, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 \mathcal{M} und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 \mathcal{M} und darüber beträgt,
4. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu sonstigen Anschaffungen verwendet worden sind, soweit diese Anschaffungen nicht dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen oder seines Haushalts dienen. Inwieweit die Anschaffungen dem gewöhnlichen Bedarfe des Abgabepflichtigen dienen, ist nach den Verhältnissen des Abgabepflichtigen vom Beginne des Veranlagungszeitraumes zu beurteilen. Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 \mathcal{M} oder mehr oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 \mathcal{M} oder mehr beträgt und soweit die für Anschaffungen dieser Art während des Veranlagungszeitraumes aufgewendeten Beträge zusammen 10000 \mathcal{M} übersteigen.
5. Zahlungen oder Hingaben an Zahlungs Statt, die der Abgabepflichtige während des Veranlagungszeitraumes aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen im Voraus geleistet hat, sofern die Vorausleistung nach den Gebräuchen des Handels oder Verkehrs erst nach Ablauf dieses Zeitraumes zu bewirken gewesen wäre und soweit der Abgabepflichtige nicht während dieses Zeitraumes einen der Leistung entsprechenden Gegenwert erhalten hat.
Die Hinzurechnung findet nur statt, sofern der Betrag der Zahlung oder der Zweck der Leistung im einzelnen Falle 1000 \mathcal{M} oder mehr beträgt.
6. Der Betrag der nach dem Kriegsteuergesetze vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 von dem Abgabepflichtigen gezahlten Kriegsteuer.

Außer in den Fällen Nr. 1 findet die Hinzurechnung, der in Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge nur statt, wenn die erworbenen Gegenstände am Ende des Veranlagungszeitraums noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen erfolgt, so verringert sich die Hinzurechnung um den Betrag einer nachweislich erheblichen Wertminderung.

Bei Feststellung des Endvermögens sind die auf den 30. Juni 1919 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung festzusetzenden Steuerkurse und Steuerwerte maßgebend.

Die Abgabe wird nur erhoben, wenn das Endvermögen unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen 10 000 *M* übersteigt. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5 000 *M* übersteigende Vermögenszuwachs.

Die Kriegsabgabe beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen	10 000 <i>M</i>	des ab-			
gabepflichtigen Vermögenszuwachses			10 v. H.		
für die nächsten angefangenen oder vollen	10 000 <i>M</i>		15 v. H.		
" " " " " "	10 000 <i>M</i>		20 " "		
" " " " " "	20 000 <i>M</i>		30 " "		
" " " " " "	50 000 <i>M</i>		40 " "		
" " " " " "	75 000 <i>M</i>		50 " "		
" " " " " "	100 000 <i>M</i>		60 " "		
" " " " " "	100 000 <i>M</i>		80 " "		
" " weiteren			100 " "		

Von der nach obigem Tarif berechneten Abgabe wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 entrichtet hat.

Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten, zu einem Viertel binnen sechs Monaten und mit dem letzten Viertel binnen neun Monaten nach Zustellung des Kriegsabgabebescheids zu entrichten.

Bei Zahlung in barem Gelde vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfristen werden 6 v. H. Zwischenzinsen abgezogen.

Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß die Einziehung der Abgabe zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer besonderen Härte für ihn verbunden sein würde, so kann die Abgabe durch das Besitzsteueramt oder die Erhebungsbehörde auf längstens 5 Jahre, durch die Oberbehörde auf längstens 10 Jahre und durch die oberste Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf längstens

10 Jahre in der
Kauf in monatlich
Die gestundete
Fälligkeit ab mit

Die Stundung
leistung abhängig
Wegen Entrie
Schuldverschreibung
weisungen der
Jahreszeit Statt gel
rechnungsjahr 1919 ob

V. Verordn die Kapito

Zins- oder G
achte oder zur K
Wertpapieren dürf
zur Einlösung, Be
von solchen Bank
bei denen das gar
anteilscheinboge
Befindet sich
riam eines Dritten
Bank im Besitz
urkundlichen Nach
für die anderwe
Als Banken
lassen und Kredit
und Unternehmens
geschäfte betreiben
Ausländer kö
sien, wenn sie
Die eingereichte
sie nicht im Deut
mittelbar oder un
einer dritten Per
unterliegt, handel
den aus dem An
beigelegt sein. Di
1 Jahre lang auf
Die oben gen
wenn der Eigenti
ein Verzeichnis sei
Bewilliger Beschl

20 Jahre in der Weise gestundet werden, daß die Abgabeschuld in monatlichen oder jährlichen Teilbeträgen getilgt wird. Die gestundete Abgabe ist bei Barzahlung vom Tage der Fälligkeit ab mit 5 v. H. zu verzinsen.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Wegen Entrichtung der Abgabe durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des deutschen Reiches an Zahlungs Statt gelten die für die Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 oben angegebenen Bestimmungen.

V. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919.

Zins- oder Gewinnanteilscheine sowie ausgeloste, gekündigte oder zur Rückzahlung fällige Stücke von inländischen Wertpapieren dürfen nur Banken, und zwar nur solchen Banken zur Einlösung, Beleihung oder Gutschrift übergeben und nur von solchen Banken zu diesem Zweck angenommen werden, bei denen das ganze Wertpapier oder der Zins- oder Gewinnanteilscheinbogen mit dem Erneuerungsscheine hinterlegt sind.

Befindet sich das Wertpapier im Ausland oder im Gewahrsam eines Dritten im Inland, so muß die einlösende inländische Bank im Besitz eines mit einem Stückeverzeichnis versehenen urkundlichen Nachweises (Hinterlegungs-, Verpfändungsschein) für die anderweite Aufbewahrung des Wertpapiers sein.

Als Banken im Sinne der Verordnung gelten auch Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben.

Ausländer können Zins- u. c.-Scheine im Inlande nur einlösen, wenn sie eine eidesstattliche Erklärung abgeben, daß die eingereichten Zinsscheine u. c. zu ihrem Eigentum gehören, sie nicht im Deutschen Reiche steuerpflichtig sind, und sie nicht mittelbar oder unmittelbar im Auftrag oder für Rechnung einer dritten Person, die einer Besteuerung in Deutschland unterliegt, handeln. Die eidesstattlichen Erklärungen müssen den aus dem Ausland zur Einlösung eingeführten Werken beigelegt sein. Die Banken sind verpflichtet, diese Erklärungen 3 Jahre lang aufzubewahren.

Die oben genannten Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Eigentümer dem für ihn zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis seines Besitzes an Wertpapieren unter Angabe

des Nennwerts, der Gattung und der üblichen Unterscheidungsmerkmale in doppelter Fertigung einreicht.

Die eine Fertigung bleibt bei den Veranlagungsakten, während die andere dem Eigentümer mit einem Bestätigungsvermerk des Finanzamts über die Anmeldung zurückgegeben wird. Legt der Eigentümer das mit dem Bestätigungsvermerk des Finanzamts versehene Verzeichnis einer Bank oder einer zur Einlösung oder Zahlung von Zins- oder Gewinnanteilscheinen bestimmter Wertpapiere berechtigten oder verpflichteten Stelle vor, so kann diese die Zins- oder Gewinnanteilscheine der im Verzeichnis aufgeführten Wertpapiere zc. einlösen, beleihen oder gutschreiben.

Die Banken haben, falls durch die Reichsabgabeordnung nicht weitergehende Vorschriften eingeführt werden, dem für den Ort ihrer Niederlassung zuständigen Finanzamt bis zum 31. März 1920 ein Verzeichnis ihrer Depotkunden, soweit sie Reichsangehörige sind oder im Inland ihren Sitz oder Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, unter Angabe der Firma und des Sitzes, des Namens, Vornamens und Wohn- oder Aufenthaltsortes, nach dem Stande vom 30. Juni 1919 mitzuteilen und Zugänge in dem Bestande der Kunden bis zum Ablauf des jeweils folgenden Halbjahres, erstmals zum 31. März 1920 nach dem Stande vom 31. Dezember 1919, anzuzeigen.

Die Banken sollen in der Regel mindestens einmal im Jahr durch einen besonderen Prüfungsbeamten, der sich bei jedem Landesfinanzamt befindet, daraufhin geprüft werden, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Dem Prüfungsbeamten sind alle bezüglich Schriftstücke und erforderlichen Falles auch die hinterlegten Wertpapiere und die Geschäftsbücher der Bank zur Einsicht vorzulegen.

Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften Zins- zc.-Scheine zur Einlösung bringt, wird mit einer Geldstrafe von 100 \mathcal{M} bis 100 000 \mathcal{M} und mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Werte sind durch Urteil zugunsten des Reichs für verfallen zu erklären, falls sie einem Täter oder Teilnehmer gehören.

Alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzuteilen.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1919 in Kraft.

(Gültig)

Briefe:

bis u. Nachbarort
bis 50 gr
Fernkehr
bis u. Nachbarort
von 20-250 gr
Fernkehr

Postkarten:

Einseitig
Fernkehr
Zweiseitig

Druckfachen

Bemüht bis zu 50 gr
50-100 gr einseitig
100-250
250-500
500-1000

Geschäftspapiere
und Mischendruck

Bemüht bis zu 250 gr
250-500 gr
500-1000

Warenproben

Bemüht bis 250 gr
150-500

Paquetage:

Nachgen.
bis 5 kg 0,75 Mk.
10-15 1,50
15-20 2.-
20-25 4.-

ist aber nicht genügend
zu werden nicht befür-
tigt Paquetage wird ein 3
der Gebühr erhoben

Die Postsendungen, m
ist und Postkarten, u
das bisherige Bestell
sendungen, in Weg